



Reglement für die Vereinskonkurrenz Gewehr 300m (VereinsK-300)

Ausgabe 2011 - Seite 1

Reg.-Nr. 3.20.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 seiner Statuten folgendes Reglement für die Vereinskonkurrenz Gewehr 300m (VereinsK-300):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die VereinsK-300 dient der Förderung der Schiessfertigkeit und des Vereinsgedankens. Der Wettkampf dient als Grundlage zur Einteilung der Vereine in verschiedene Leistungskategorien und bildet die Basis für die Liga-Einteilung für die Schweizer Sektionsmeisterschaft Gewehr 300m.

1.2 Ziel

Alle Vereine, die einem Kantonalschützenverband (KSV) des SSV angehören, nehmen jährlich mindestens an einer VereinsK-300 teil.

1.3 Grundlagen

- Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF Ausgabe 2009 - 2012)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nr. 2.10)
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen des SSV, (Reg.-Nr. 2.18.03)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2010 - 2012; Reg.-Nr. 2.18.10)
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (SAT, Form 27.132)

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Vereine

Alle Vereine, die einem KSV des SSV angehören, sind zum Wettkampf zugelassen.

2.2 Teilnehmende

Es können an der VereinsK-300 nur lizenzierte Vereinsmitglieder teilnehmen, die Mitglied der teilnehmenden Vereine sind.

Die Vereine dürfen keine lizenzierten Vereinsmitglieder von der Vereinsk-300 ausschliessen, ausgenommen aus disziplinarischen oder sicherheitstechnischen Gründen (vgl. RSpS allgemeine Regeln [AR], Art. 67).

2.3 Mehrfachmitglieder

Mehrfachmitglieder sind als Aktiv-B-Mitglied teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht an der entsprechenden Vereinsk-300 teilnimmt (vgl. RSpS AR, Art. 67 und 71).

2.4 Einzelschützen

Lizenzierte Vereinsmitglieder können nur als Einzelschütze teilnehmen, wenn ihr Stammverein oder die Vereine, bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, nicht an der Vereinsk-300 teilnehmen (vgl. RSpS AR, Art. 67 und 71).

3. Organisation

3.1 Durchführung

Alle Vereinsk-300, welche zur Kategorieneinteilung herangezogen werden, müssen nach den Rahmenbedingungen des Reglements Vereinsk-300 durchgeführt werden.

Alle Vereinsk-300 werden auf folgenden Ebenen organisiert:

- Die Organisatoren von Schützenfesten (vgl. RSpS AR, Art. 12) sind verpflichtet eine Vereinsk-300 anzubieten.
- Den Organisatoren von Vereinswettkämpfen (vgl. RSpS AR, Art. 10) wird empfohlen, eine Vereinsk-300 anzubieten.

3.2 Anmeldetermine für Vereine

Die Organisatoren von Schützenfesten und Vereinswettkämpfen legen die Anmeldetermine für die Vereine im Schiessplan oder Reglement fest.

3.3 Nachmeldungen und Mutationen bei Vereinswettkämpfen

Die Organisatoren legen die Modalitäten im Schiessplan oder Reglement fest.

3.4 Nachmeldungen und Mutationen bei Schützenfesten

Nachmeldungen nach den Vorschriften der Vereins- und Verbandsadministration sind möglich.

Angemeldete Schützinnen und Schützen, die an der Teilnahme verhindert sind, dürfen durch andere lizenzierte Vereinsmitglieder ersetzt werden, diese Mutationen haben durch den Vereinsvorstand schriftlich zu erfolgen.

4. Wettkampfprogramm

4.1 Wettkampfkategorien

Die Vereinsk-300 wird in vier Kategorien ausgetragen (vgl. Art. 6.1 dieses Reglements).

4.2 Schiessprogramm

Scheibe	A10
Probeschüsse	mindestens zwei, der Organisator kann die Höchstzahl der Probeschüsse festlegen
Wettkampfschüsse	6 Schuss Einzelfeuer, einzeln gezeigt 4 Schuss Einzelfeuer ohne Zeitlimite, am Schluss gezeigt

Einzelresultat	Die Summe der 10 Wettkampfschüsse ergibt das Einzelresultat
Stellungen	Freigewehr und Sportgewehr nicht liegend Standardgewehr liegend frei Karabiner liegend frei Sturmgewehr 90 ab Zweibeinstütze Sturmgewehr 57 ab Zweibeinstütze
Stellungserleichterungen	gemäss RSpS, Teil B. Technische Regeln (TR), Art. 11
Altersausgleich	Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr sowie Sportgewehr liegend frei schießen (gemäss RSpS, Teil C. TR, Art. 7)

4.3 Munition

Es darf nur die vom Organisator abgegebene Munition verwendet werden.

5. Vereinsresultate

5.1 Pflichtresultate

Als Pflichtresultate zählen 50 Prozent der gesamten Teilnehmerzahl, im Minimum die Anzahl Mindestpflichtresultate der entsprechenden Kategorie. Bruchteile werden nicht berücksichtigt.

5.2 Mindestpflichtresultate

Die Anzahl der zu berechnenden Pflichtresultate beträgt:

Kategorie 1	14 Pflichtresultate	Kategorie 2	12 Pflichtresultate
Kategorie 3	10 Pflichtresultate	Kategorie 4	8 Pflichtresultate

5.3 Nichtpflichtresultate

Die die Pflichtresultate übersteigende Anzahl Resultate werden als Nichtpflichtresultate bezeichnet.

5.4 Berechnung der Vereinsresultate

Zur Ermittlung der Vereinsresultate werden die besten Einzelresultate des Vereins berücksichtigt, unabhängig davon, mit welchem Sportgerät sie erzielt wurden.

Das Vereinsresultat berechnet sich wie folgt:

- Summe der Pflichtresultate plus ein Prozent der Summe aller Nichtpflichtresultate, geteilt durch die Anzahl Pflichtresultate.
- Die Berechnung erfolgt auf drei Dezimalstellen, danach wird abgerundet. Bei Gleichheit entscheidet die grössere Teilnehmerzahl, anschliessend die besseren Einzelresultate.

5.5 Rangierung

Alle Vereine mit der Pflichtresultate entsprechenden Anzahl Teilnehmenden werden rangiert.

6. Kategorieneinteilung

6.1 Kategorienezuteilung

Der Wettkampf wird in mehreren Kategorien ausgetragen.

Die Kategorienezuteilung erfolgt aufgrund der Gesamtrangliste SSV, dabei erfolgt folgende Zuteilung:

- 1. Kategorie: erste 300 aller Vereine
- 2. Kategorie: weitere 600 aller Vereine
- 3. Kategorie: weitere 900 aller Vereine
- 4. Kategorie: restliche Vereine

Vereine, welche erstmals zugeteilt werden, beginnen in der untersten Kategorie.

Bei Fusion von Vereinen, welche nicht in der gleichen Kategorie eingestuft sind, wird der neue Verein der Kategorie des höher eingeteilten Vereins zugeteilt.

6.2 Auf- und Abstieg

Auf- und Abstieg erfolgen jährlich aufgrund der Gesamtrangliste SSV.

Zehn Prozent der Vereine am Ende der Rangliste (ohne die aufgrund Nichtteilnahme absteigenden Vereine) einer höheren Kategorie steigen in die nächste tiefere Kategorie ab und werden durch die zum Kategorienausgleich erforderliche Anzahl der bestklassierten Vereine aus der unteren Kategorie ersetzt.

6.3 Gesamtrangliste SSV

Für die Gesamtrangliste SSV wird pro Verein das höchste von ihm in einem Kalenderjahr bei einer VereinsK-300 erzielte Resultat gewertet.

6.4 Nichtteilnahme

Vereine, welche in einem Jahr an keiner VereinsK-300 teilnehmen oder nicht rangiert werden können, steigen in die nächst tiefere Kategorie ab.

6.5 Meldewesen

Die KSV sind verpflichtet eine Rangliste aller in ihrem KSV durchgeführten VereinsK jeweils per 31. Oktober auf den dafür vorgesehenen Formularen an den Ressortleiter VereinsK-300 des SSV zu übermitteln.

7. Ranglisten und Auszeichnungen

7.1 Ranglisten

Der Organisator erstellt Ranglisten über die Vereinsresultate nach Kategorien sowie nach Einzelresultate, und veröffentlicht diese innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag (vgl. RSpS AR, Art. 27).

Es ist dem Organisator freigestellt, Einzelranglisten getrennt nach Alterstufen zu erstellen.

7.2 Auszeichnungen

Für Einzelauszeichnungen und Gaben legt der Organisator die Auszeichnungsberechtigungen oder -limiten im Schiessplan oder Reglement fest (vgl. RSpS AR, Art. 52 und 53).

Für Vereinsauszeichnungen und Gaben legt der Organisator die Auszeichnungsberechtigungen im Schiessplan oder Reglement fest. Dabei sind jeder Kategorie je 25 Prozent vom Gesamtwert der Auszeichnungen oder Gaben zuzuweisen.

8. Beschwerden

Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind der Abteilung Gewehr 300m zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen (vgl. RSpS, Teil A. AR, Art. 98 Beschwerden).

9. Disziplinarwesen

Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement VereinsK-300 vom 2. November 2007.
- wurde von der Präsidentenkonferenz am 23. April 2010 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Chef Abteilung

Gewehr 300m

D. Andres

D. Siegenthaler